



Rat der
Europäischen Union

071547/EU XXVI. GP
Eingelangt am 12/07/19

Brüssel, den 12. Juli 2019
(OR. en)

11202/19
ADD 1

AGRILEG 121
VETER 53

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2019
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D049993/6 ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit bestimmter tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D049993/6 ANNEX 1.

Anl.: D049993/6 ANNEX 1

Brüssel, den **XXX**
SANTE/7022/2017 ANNEX
(POOL/G2/2017/7022/7022-EN
ANNEX.docx) D049993/06
[...](2019) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit
bestimmter tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte

ANHANG

In Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Kapitel VII

TRANSPORT VON FISCHÖLEN UND FISCHMEHLEN, AUS DENEN FUTTERMITTEL HERGESTELLT WERDEN SOLLEN, IN EINE ENTGIFTUNGSANLAGE

- „1. Unternehmer, die aus Material der Kategorie 3 gewonnene Fischöle und Fischmehle zur Herstellung von Futtermitteln von einem für die Herstellung von Fischöl und Fischmehl zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zwecks Entgiftung im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2015/786 der Kommission genannten Verfahren zu einem nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registrierten oder zugelassenen und nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugelassenen Futtermittelbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat transportieren lassen wollen, beantragen bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsorts die Annahme der Sendung.

Der Antrag ist in dem in Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgelegten Standardformat für Anträge und Genehmigungen zu stellen.
2. Die zuständige Behörde des in Absatz 1 genannten Bestimmungsmittgliedstaats teilt dem Unternehmer ihre Entscheidung über die Sendung mit, indem sie den in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Antrag entsprechend ausgefüllt zurücksendet.
3. Die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats informiert die zuständige Behörde des Bestimmungsmittgliedstaats über das TRACES-System gemäß der Entscheidung 2004/292/EG über jede versandte Sendung.
4. Die Nummern 1 bis 3 dieses Kapitels gelten nicht für aus Material der Kategorie 3 gewonnene Fischöle und Fischmehle, die zur Herstellung von Futtermitteln in Verkehr gebracht wurden und bei denen im Rahmen amtlicher Kontrollen ein zu hoher Gehalt an Dioxinen und/oder polychlorierten Biphenylen (PCBs) festgestellt wurde.“